



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 151.10

710.01

Teilrevision der Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I sowie die Umsetzung bis Beginn des Schuljahres 2014/2015 wird genehmigt.

Zusammenfassung

Die Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I stammt aus dem Jahr 2004 und wurde zeitgleich mit der Revision des städtischen Schulgesetzes, welches vom Volk am 24. Oktober 2004 gutgeheissen wurde, in Kraft gesetzt. Sie regelt im Wesentlichen die Abläufe im Modell C, also in der kooperativen Oberstufe.

Das Modell C wurde auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 mit drei Niveaus eingeführt. Eine Evaluation im Jahr 2009 zeigte auf, dass sich das Modell bewährt. In den letzten Jahren haben sich aber einzelne Rahmenbedingungen verändert, welche eine Anpassung als sinnvoll erscheinen lassen.

Mit der Rückführung auf zwei Niveaus können einerseits betriebliche und pädagogische Bedürfnisse optimiert und andererseits Kosten eingespart werden. Die Lehrpersonen haben sich in der Evaluation im Jahr 2009 mehrheitlich für diesen Schritt ausgesprochen. Aufgrund der Vorgaben des Schul- und Kindergarteninspektorats erfolgt die Umstellung gestaffelt und wird auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 abgeschlossen sein.

Gleichzeitig soll eine neue Entlastungsregelung für die Lehrpersonen und die integrierte Förderung in die Revision der Verordnung aufgenommen werden.

Der Schulrat hat die vorliegende überarbeitete Verordnung an seiner Sitzung vom 18. Januar 2012 behandelt und beantragt dem Gemeinderat ebenfalls, den vorliegenden Anpassungen zuzustimmen.



Bericht

1. Ausgangslage

Der Einführung des Modells C auf der Sekundarstufe I ging ein mehrere Jahre dauernder Prozess voraus. Nach Beschlussfassung durch den Schulrat legte der Stadtrat das Geschäft mit Botschaft Nr. 39/2003 dem Gemeinderat vor. Es wurde durch eine Kommission intensiv beraten und zusammen mit der Revision der Führungsstrukturen im Rahmen einer Schulgesetzrevision dem Volk vorgelegt. Dieses stimmte am 24. Oktober 2004 der Vorlage deutlich zu. Gleichzeitig mit den Bestimmungen zur Oberstufenreform im Gesetz wurde auch die Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I auf den 1. August 2006 in Kraft gesetzt.

Die kantonalen Richtlinien über Organisation, Modelle und Durchlässigkeit der Volksschul-Oberstufe ermöglichen die Führung des Modells C mit zwei oder drei Niveaus. Die erhöhte Durchlässigkeit ist in beiden Modellvarianten gewährleistet. Da in den Jahren 2003/2004 die Weiterführung des kantonalen Untergymnasiums aber stark in Frage gestellt war, entschieden sich Lehrerschaft, Schulrat und schliesslich der Gemeinderat auf Antrag der gemeinderätlichen Vorberatungskommission für drei Niveaus.

Die Führung mit drei Niveaus stellt eine grosse Herausforderung dar. Einerseits sind die Beurteilungskriterien zu vereinheitlichen, was bis heute nicht immer gewährleistet werden kann und wohl erst mit Einführung des Lehrplans 21 wirklich umgesetzt wird. Andererseits müssen aber zusätzliche Niveaugruppen geschaffen werden, um eine Umstufung nicht aus quantitativen Gründen scheitern zu lassen. Ebenfalls werden die häufigen Wechsel im Klassengefüge aus pädagogischer Sicht als problematisch beurteilt.

Unbestritten war schon bei der Einführung, dass die Mehrarbeit der Lehrpersonen durch Entlastungen kompensiert werden soll. Diese Entlastungen haben insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen zu einer deutlichen Qualitätssteigerung geführt, die von allen Beteiligten anerkannt wird. Praktisch alle Modell-C-Schulen kennen diese Form der Entlastung. Sie wird aber meist flexibler angewandt und kommt, anders als im Churer Modell, ausschliesslich den betroffenen Lehrpersonen zugute.

Die Revision der Verordnung wäre in der vorliegenden Form eigentlich auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 geplant gewesen. Aufgrund der beschlossenen Stellenplafonierung wird die Vorlage aber vorgezogen, um die Vorgaben des Gemeinderats bereits früher einhalten zu können. Die kantonalen Richtlinien über Organisation, Modelle und Durchlässigkeit der Volksschul-Oberstufe lassen nur eine gestaffelte Umstellung zu. Somit wird die Umstellung finanziell erst ab Beginn des Schuljahres 2014/2015 voll wirksam. Aufgrund des



jetzigen Planungsstands kann der Pensenabbau von insgesamt 230 Stellenprozenten im Lauf der folgenden Jahre ohne Entlassungen aufgefangen werden.

2. Schwerpunkte der Teilrevision

2.1 Wechsel von drei auf zwei Niveaus

Insgesamt hat sich das Modell C auf der Sekundarstufe I bewährt. Aufgrund des Spar-drucks und der Stellenplafonierung, aber auch aufgrund von pädagogischen Überlegungen, drängen sich nun einige Anpassungen in der Verordnung auf. Die Vorteile der erhöhten Durchlässigkeit zwischen den Schultypen und die verbesserte Chancengleichheit sollen aber weiterhin erhalten bleiben.

Grundsätzlich betont ein dreistufiges Modell mehr den Leistungsaspekt, ein zweistufiges Modell dagegen ist integrativer und begünstigt die soziale Komponente im System (stabile-re Gruppen mit weniger Wechseln). In der Evaluation von 2009/2010 haben sich Eltern so-wie Schülerinnen und Schüler für die Führung in drei Niveaus ausgesprochen. Die Lehrper-sonen waren mehrheitlich für eine Reduktion auf zwei Niveaus.

Neben finanziellen Gründen gibt es auch pädagogische Überlegungen, welche für eine Re-duktion auf zwei Niveaus sprechen:

- In einem zweistufigen Niveaumodell müssen keine zusätzlichen Niveaugruppen mehr geführt werden. Die vom Gemeinderat im Dezember 2011 beschlossene Plafonierung der Stellen auf dem Stand 1. Januar 2011 kann die Sekundarstufe I nur durch Aufhe-bung dieser Niveaugruppen erreichen. Der Verzicht auf zusätzliche Niveaugruppen führt zu einem Pensenabbau von insgesamt 230 %. In der vom Kanton vorgeschriebenen ge-staffelten Umsetzung kann diese Umstellung voraussichtlich ohne Entlassungen umge-setzt werden.
- Durch die Stärkung des Untergymnasiums fehlen der Sekundarschule die Schülerinnen und Schüler für das höchste Niveau. Die Einteilung in ein Niveau IIa (mittleres Niveau) und IIb (höchstes Niveau) wird zunehmend zufällig, die Grenzen werden unscharf. Die Erfahrung zeigt, dass die IIb-Gruppen immer kleiner werden, was zusätzliche Gruppen im Niveau I (tiefstes Niveau) und damit Mehrkosten verursacht.
- Durch neue Formen des Unterrichts (Binnendifferenzierung und Individualisierung) kön-nen auch starke Schülerinnen und Schüler in einer heterogenen Gruppe genügend un-terstützt werden. Diese Unterrichtsformen werden im Moment stark gefördert und zeigen zunehmend positive Wirkung.



- Eine Reduktion auf zwei Niveaus ermöglicht mehr Stabilität im Klassengefüge. Die Klassen können auch in den Niveaufächern vermehrt durch die Klassenlehrpersonen unterrichtet werden. Gerade bei Jugendlichen wird dies in Bezug auf Disziplin und Lernerfolg immer wichtiger.
- Auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 wird in Mathematik ein neues obligatorisches Lehrmittel eingeführt, welches für kooperative Oberstufen konzipiert wurde und Binnendifferenzierung ermöglicht. Es wurde in Zusammenarbeit mit anderen deutschschweizerischen Kantonen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 erarbeitet und auch im Schulhaus Quader erprobt. Das Lehrmittel ist aber nur auf zwei Niveaustufen ausgerichtet (Niveau I und II) und somit mit einem dreistufigen Modell nicht kompatibel.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit der Reduktion von drei auf zwei Niveaus zwar ein gewisser Leistungsabbau erfolgt, dieser aber aus pädagogischen Überlegungen vertretbar ist.

2.2 Neue Entlastungsregelung zur Qualitätssicherung

Wie praktisch alle anderen Modell-C-Schulen entlastet auch die Stadtschule die betroffenen Lehrpersonen im Modell C. Die gültige Regelung gemäss Art. 11 der Verordnung kommt aber nicht ausschliesslich den betroffenen Lehrpersonen, welche Niveaugruppen unterrichten, zugute, sondern auch Lehrpersonen, welche keine Niveaufächer unterrichten (z.B. einer Hauswirtschaftslehrperson mit 90 %-Anstellung). Um die Entlastung ausschliesslich für die Mehrarbeit im Modell C zu gewähren, muss eine andere Regelung getroffen werden.

Gegenwärtig wird auch den Klassenlehrpersonen eine Lektion Entlastung gewährt (gemäss Art. 11 Abs. 3). Diese Regelung ist in der kantonalen Schulgesetzrevision ebenfalls so vorgesehen.

Der neue Vorschlag ist im Vergleich zum bestehenden kostenneutral umsetzbar.

2.3 Integrierte Förderung

Die Stadtschule kennt seit 2008 auf der Primarstufe und seit 2009 auf der Sekundarstufe I keine Kleinklassen mehr. Die Kinder mit angepassten Lernzielen werden in die Regelklassen integriert und durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zusätzlich gefördert. Das neue kantonale Schulgesetz enthält ebenfalls keine Kleinklassen mehr und schreibt eine zumindest teilweise integrierte Förderung als verbindlich vor. In der Sekundarstufe I wird diese durch sogenannte Förderzentren gewährleistet. Diese betreuen die Schü-



lerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen, während die anderen in der Regelklasse in den Niveaufächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden. Gleichzeitig unterstützen sie alle Schülerinnen und Schüler in Bereichen wie Hausaufgabenhilfe, Prüfungsvorbereitung oder allgemeine Betreuung. Die Förderzentren der Sekundarstufe I stossen zurzeit schweizweit auf Interesse und werden regelmässig von auswärtigen Behörden besucht und studiert.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der revidierten Verordnung

Artikel 1 Schultypen

An der Stadtschule werden alle Kinder mit angepassten Lernzielen integriert gefördert. Kleinklassen gibt es nicht mehr. Das neue kantonale Schulgesetz sieht ebenfalls nur noch diese Förderart vor.

Artikel 2 Aufnahme

Die Beurteilungskriterien sind in einer Schule von Klasse zu Klasse immer unterschiedlich. Dies, weil sich die schulische Beurteilung immer an der subjektiven Einschätzung der Lehrperson orientiert und zu wenig objektive Referenzpunkte bestehen. Durch die Einführung des Lehrplans 21 sollen an Schweizer Schulen erstmals gemeinsam gültige Basis-Standards definiert, die Lehrmittel danach ausgerichtet und die Resultate durch standardisierte Methoden überprüft werden. Das ist ein sehr anspruchsvolles Projekt, welches eine Schule allein nicht realisieren kann. Absatz 2 der geltenden Verordnung erübrigt sich damit.

Artikel 4 Niveauunterricht

Durch die Reduktion auf zwei Niveaus (Niveau I und II) entsteht mehr Stabilität im Klassengefüge. Die begabteren Schülerinnen und Schüler werden innerhalb der Klasse binnendifferenziert gefördert. Die Organisation der Einheiten bleibt sich gleich, zusätzliche Niveaugruppen werden aber nicht mehr benötigt, was einen Abbau von 230 Stellenprozenten ermöglicht.

Artikel 5 Niveaufächer

Eine eigentliche Konferenz der Lehrpersonen besteht nicht mehr. Meinungen werden zunehmend über Internet-basierte Befragungen oder über den Verein Lehrpersonen Chur eingeholt. Die neue Formulierung lässt verschiedene Varianten der Anhörung zu.

Artikel 6 Lernziele für Niveaufächer

Durch die Reduktion auf zwei Niveaus gilt für das Niveau I der Lehrplan (und die Lehrmittel) für Realschulen und für das Niveau II der Lehrplan (und die Lehrmittel) für Sekundarschulen. Das neu einzuführende Mathematik-Lehrmittel ab Schuljahr 2012/2013 übernimmt die



Ziele des Lehrplans 21 bereits und setzt somit den zukünftigen Standard. Für die anderen beiden Niveaufächer (Deutsch und Englisch) gilt ebenfalls der jeweilige noch gültige Stufenlehrplan.

Artikel 7 Pädagogische Einheiten

Die Zuteilung der Lehrpersonen auf Schulhäuser und Einheiten ist eine operative Tätigkeit, die durch die Schulleitung vollzogen wird. Die geplante Reorganisation der Schulleitung geht ebenfalls deutlich in diese Richtung.

Artikel 10 Integrierte Förderung

Der Schultypus Kleinklasse existiert nicht mehr. Ansonsten ändert sich nichts an der bisherigen Praxis.

Artikel 12 Qualitätssicherung

Absatz 2: Pro zugeteilte Niveaunklasse wird die Lehrperson mit einer halben Jahreslektion (entspricht einer halben Lektion pro Schulwoche) entlastet. Diese Art von Entlastung kommt nur denjenigen Lehrpersonen zugute, welche im Modell C auch effektiven Mehraufwand haben und entspricht der zusätzlichen Belastung.

Absatz 3: Bisher wurden aufgrund dieser Regelung die Klassenlehrpersonen für ihren Mehraufwand entlastet. Das neue kantonale Schulgesetz sieht für Klassenlehrpersonen eine analoge Entlastung vor.

Artikel 13 Führung

Im Rahmen der Reorganisation der Führung wird der Begriff Hausvorstand durch Schulleitung ersetzt.

Artikel 14 Inkrafttreten

Die Umsetzung erfolgt gemäss Vorgaben des Kantons gestaffelt. Im Schuljahr 2012/2013 werden die ersten Klassen mit zwei Niveaus geführt, die zweiten und dritten Klassen noch mit drei Niveaus. Im Schuljahr 2013/2014 werden nur noch in der dritten Klasse drei Niveaus geführt, ab Schuljahr 2014/2015 ist die Vorlage umgesetzt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I werden schon länger diskutierte und geplante Veränderungen nicht wie vorgesehen erst auf Schuljahr 2013/2014, sondern bereits im kommenden Schuljahr umgesetzt. Trotz eines gewissen Leistungsabbaus wird das Modell C pädagogisch aber eher gestärkt. Gleichzeitig können die vom Gemeinderat geforderten Einsparungen zumindest teilweise durch die Sekundarstufe I selber vorgenommen werden. Der Abbau der zusätzlichen Niveaugruppen ermöglicht Einsparungen im Bereich von 230 Stellenprozenten. Gleichzeitig kommen aufgrund der kantonalen Vorgaben bis zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 auf der Oberstufe insgesamt 150 Stellenprozente Ethik



hinzu. Aufgrund der aktuellen Berechnungen wird die Sekundarstufe I auch in den nächsten Jahren immer rund 100 Stellenprozente über dem Plafond liegen und durch Einsparungen in anderen Bereichen der Stadtschule unterstützt werden müssen. Ohne die nun vorliegende Massnahme kann die beschlossene Plafonierung kaum umgesetzt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 13. Februar 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I
- Gegenüberstellung alt/neu

Aktenauflage

- Kurzinformation über die Evaluation des Niveau-Modells C vom 12. Januar 2010
- Kantonale Richtlinien über Organisation, Modelle und Durchlässigkeit der Volksschul-Oberstufe
- Schreiben Schul- und Kindergarteninspektorat vom 20. Januar 2012 betreffend Umstellung Modell C von drei auf zwei Niveaus an der Stadtschule Chur

Verordnung zur Führung der Sekundarstufe 1

Vom Gemeinderat beschlossen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

- Schultypen** **Art. 1**
Die Sekundarstufe I umfasst folgende Schultypen:
1. Die Realschule
2. Die Sekundarschule
- Aufnahme** **Art. 2**
¹Die Aufnahme in die Schultypen richtet sich nach der kantonalen Übertrittsverordnung.

II. Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen

- Quartier-Oberstufenzentren** **Art. 3**
Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler in Quartier-Oberstufenzentren unterrichtet.
- Niveauunterricht** **Art. 4**
¹ Zur Ermöglichung der Schultypen-Durchlässigkeit im Sinne des kantonalen Oberstufen-Modells C werden in den Niveaufächern zwei Niveaus gebildet. Diese sind in der Regel aus drei Stammklassen zusammengesetzt.
- Niveaufächer** **Art. 5**
Die Niveaufächer werden vom Schulrat nach Anhörung der Lehrpersonen bezeichnet.
- Lernziele für Niveaufächer** **Art. 6**
Die Ziele der Niveaugruppen entsprechen den Vorgaben des Lehrplans für die Sekundar- respektive die Realstufe.
- Pädagogische Einheiten** **Art. 7**
Die Lehrpersonen und die Klassen werden in pädagogische Einheiten zusammengefasst. Über Grösse und Zuteilung entscheiden die Schulleitungen.
- Niveaudurchlässigkeit / Umstufungen** **Art. 8**
Umstufungen können drei Mal jährlich an vorbestimmten Terminen erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Kantons.
- Schultypen-durchlässigkeit** **Art. 9**
Der Schultypenwechsel richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.
- Integrierte Förderung** **Art. 10**
Die Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sind in die Realklassen integriert. Sie werden nach Möglichkeit in den Niveauunterricht einbezogen.
- Besondere Klassen** **Art. 11**
Bei Bedarf können besondere Klassen für sprachliche Integration, Sprachförderung, erweiterte kulturelle /sportliche Ausbildung oder disziplinarische Massnahmen gebildet werden.

III. Lehrpersonen

- Qualitätssicherung** **Art. 12**
¹ Die Qualität des Unterrichts ist mit Hilfe von Qualitätsgruppen und pädagogischen Teams sicherzustellen.
² Lehrpersonen, die Niveaugruppen unterrichten, wird für Aufgaben innerhalb der pädagogischen Einheiten und der Qualitätsgruppen eine halbe Jahreslektion pro unterrichtete Niveaugruppe ans Pensum angerechnet.
³ Zusätzlich kann die Schuldirektion den Lehrpersonen aus dem Schulhauspool nach Bedarf weitere Lektionen gewähren.
- Führung** **Art. 13**
Die Schulhäuser werden durch Schulleitungen geführt, welche die Qualität, die Zusammenarbeit und ein lernförderndes Klima sicherstellen. Weiteres regelt das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft.

IV. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 14**
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 24. Juni 2004 und wird auf Beginn des Schuljahres 2012/13 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.



Stadt Chur

Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I – Gegenüberstellung

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. Juni 2004		Vom Gemeinderat beschlossen am ...	
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Schultypen	Art. 1 Die Sekundarstufe I umfasst folgende Schultypen: 1. Die Realschule 2. Die Sekundarschule 3. Die Kleinklassen.	Schultypen	Art. 1 Die Sekundarstufe I umfasst folgende Schultypen: 1. Die Realschule 2. Die Sekundarschule (...)
Aufnahme	Art. 2 ¹ Die Aufnahme in die Schultypen richtet sich nach der kantonalen Übertrittsverordnung. ² Die Beurteilungskriterien müssen einheitlich sein.	Aufnahme	Art. 2 ¹ Die Aufnahme in die Schultypen richtet sich nach der kantonalen Übertrittsverordnung. ² (...)
II. Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen		II. Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen	
Quartier-Oberstufenzentren	Art. 3 Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler in Quartier-Oberstufenzentren unterrichtet.	Quartier-Oberstufenzentren	Art. 3 Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler in Quartier-Oberstufenzentren unterrichtet.
Niveauunterricht	Art. 4 ¹ Zur Ermöglichung der Schultypen-Durchlässigkeit im Sinne des kantonalen Oberstufen-Modells C werden in den Niveaufächern drei Niveaus gebildet. Diese sind in der Regel aus drei Stammklassen zusammengesetzt. ² Die Schulleitung kann zusätzliche Niveaugruppen im Rahmen des Voranschlags bilden, wenn dies pädagogisch begründet ist.	Niveauunterricht	Art. 4 ¹ Zur Ermöglichung der Schultypen-Durchlässigkeit im Sinne des kantonalen Oberstufen-Modells C werden in den Niveaufächern zwei Niveaus gebildet. Diese sind in der Regel aus drei Stammklassen zusammengesetzt. ² (...)
Niveaufächer	Art. 5 Die Niveaufächer werden vom Schulrat nach Anhörung der Konferenz der Lehrpersonen bezeichnet.	Niveaufächer	Art. 5 Die Niveaufächer werden vom Schulrat nach Anhörung (...) der Lehrpersonen bezeichnet.
Lernziele für Niveaufächer	Art. 5a Für die einzelnen Niveaus sind messbare und einheitliche Ziele festzulegen.	Lernziele für Niveaufächer	Art. 6 Die Ziele der Niveaugruppen entsprechen den Vorgaben des Lehrplans für die Sekundar- respektive die Realstufe.



Pädagogische Einheiten	Art. 6 Die Lehrpersonen und die Klassen werden in pädagogische Einheiten zusammengefasst. Über Grösse und Zuteilung entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulhausteams.	Pädagogische Einheiten	Art. 7 Die Lehrpersonen und die Klassen werden in pädagogische Einheiten zusammengefasst. Über Grösse und Zuteilung entscheiden die Schulleitungen .
Niveaudurchlässigkeit / Umstufungen	Art. 7 Umstufungen können drei Mal jährlich an vorbestimmten Terminen erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Kantons.	Niveaudurchlässigkeit / Umstufungen	Art. 8 Umstufungen können drei Mal jährlich an vorbestimmten Terminen erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Kantons.
Schultypen-durchlässigkeit	Art. 8 Der Schultypenwechsel richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.	Schultypen-durchlässigkeit	Art. 9 Der Schultypenwechsel richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.
Kleinklassen	Art. 9 Die Kleinklassen sind in die Schulhäuser integriert. Sie werden nach Möglichkeit in den Niveauunterricht einbezogen.	Integrierte Förderung	Art. 10 Die Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sind in die Realklassen integriert. Sie werden nach Möglichkeit in den Niveauunterricht einbezogen.
Besondere Klassen	Art. 10 Bei Bedarf können besondere Klassen für sprachliche Integration, Sprachförderung, erweiterte kulturelle /sportliche Ausbildung oder disziplinarische Massnahmen gebildet werden.	Besondere Klassen	Art. 11 Bei Bedarf können besondere Klassen für sprachliche Integration, Sprachförderung, erweiterte kulturelle /sportliche Ausbildung oder disziplinarische Massnahmen gebildet werden.
	III. Lehrpersonen		III. Lehrpersonen
Qualitätssicherung	Art. 11 ¹ Die Qualität des Unterrichts ist mit Hilfe von Qualitätsgruppen und pädagogischen Teams sicherzustellen. ² Lehrpersonen mit Pensen von 80% und mehr wird für Aufgaben innerhalb der pädagogischen Einheiten und der Qualitätsgruppen pro Woche eine Lektion des wöchentlichen Pensums angerechnet. ³ Zusätzlich kann die Schulleitung den Lehrpersonen aus dem Schulhauspool nach Bedarf weitere Lektionen gewähren.	Qualitätssicherung	Art. 12 ¹ Die Qualität des Unterrichts ist mit Hilfe von Qualitätsgruppen und pädagogischen Teams sicherzustellen. ² Lehrpersonen, die Niveaugruppen unterrichten, wird für Aufgaben innerhalb der pädagogischen Einheiten und der Qualitätsgruppen eine halbe Jahreslektion pro unterrichtete Niveau-gruppe ans Pensum angerechnet. ³ Zusätzlich kann die Schuldirektion den Lehrpersonen aus dem Schulhauspool nach Bedarf weitere Lektionen gewähren.
Führung	Art. 12 Die Schulhäuser werden durch Hausvorstände geführt, welche die Qualität, die Zusammenarbeit und ein lernförderndes Klima sicherstellen. Weiteres regelt das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft.	Führung	Art. 13 Die Schulhäuser werden durch Schulleitungen geführt, welche die Qualität, die Zusammenarbeit und ein lernförderndes Klima sicherstellen. Weiteres regelt das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft.



	IV. Schlussbestimmungen		IV. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 13 Diese Verordnung wird nach Annahme der Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	Inkrafttreten	Art. 14 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 24. Juni 2004 und wird auf Beginn des Schuljahres 2012/13 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.